

Wissenschaftlich-technischer Fortschritt, Arbeitsbedingungen und Arbeitsrecht

Die nur unter sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen mögliche Einheit von wissenschaftlich-technischem Fortschritt und Humanismus gebietet, daß alle Maßnahmen zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zugleich mit einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Werktätigen verbunden sein müssen.²⁴

Aber dieser Prozeß verläuft nicht automatisch; er bedarf der zielgerichteten staatlichen Leitung, nicht zuletzt mit rechtlichen Mitteln. Das Arbeitsrecht wirkt durch seine normativen Regelungen und durch entsprechende Rechtsverwirklichung auf die Verbesserung der Arbeits-, Lern- und Lebensbedingungen in den Arbeitsverhältnissen und den mit ihnen eng verbundenen gesellschaftlichen Verhältnissen ein. Ihr Kern sind die Arbeitsbedingungen, wozu u. a. die Arbeitsmittel, die Arbeitsgegenstände, die Technologie, die Arbeitssicherheit, die Arbeitsorganisation ebenso gehören wie Dauer und Verteilung der Arbeitszeit und die kulturelle und soziale Betreuung im Betrieb.

Daß die Gesamtheit der Arbeitsbedingungen durch die Erfordernisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts mitbestimmt wird, ist offensichtlich. Für die Gestaltung solcher Arbeitsbedingungen, die dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt Rechnung tragen und gleichzeitig das zutiefst humanistische Anliegen des Sozialismus widerspiegeln, ist der Gesundheits- und Arbeitsschutz und seine arbeitsrechtliche Regelung von hoher Bedeutung. „Der Gesundheits- und Arbeitsschutz ist nicht nur auf die einfache Reproduktion der Arbeitskraft, auf die Erhaltung von Leben und Gesundheit schlechthin gerichtet, sondern auf solche materiellen und zeitlichen Arbeitsbedingungen und Maßnahmen sozialer Betreuung, die die gesamte Persönlichkeit des Werktätigen in ihrer Entwicklung positiv beeinflussen.“²⁵

Dem entsprechen auch die Prinzipien des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, die sich aus der „Verallgemeinerung von objektiven Gesetzen und wesentlichen Eigenschaften der objektiven Realität (ergeben); sie dienen als Richtschnur in der theoretischen Arbeit, in der Rechtsetzung und in der praktischen Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in den Betrieben.“²⁶ Das bedingt freilich einen relativ hohen Abstraktionsgrad der Prinzipien. Gleichzeitig sind sie aber konkret genug, um die Notwendigkeit der zu berücksichtigenden Einheit von wissenschaftlich-technischem und sozialem Fortschritt überzeugend auszudrücken.²⁷

Vereinzelt ist Kritik an den Prinzipien des Gesundheits- und Arbeitsschutzes geübt worden.²⁸ Es wurde behauptet, daß sie den Anforderungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts gegenwärtig nicht genügen: „Sie formulieren die differenzierte rechtliche Verantwortung sowie die damit verbundene moralische Verantwortung ungenau, erfassen die Bedeutung der Bildung und Erziehung der Werktätigen zur Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes nicht ausreichend und überbewerten die gegenwärtigen Möglichkeiten zur Verhinderung von Unfällen und Erkrankungen sowie zur sicheren Gestaltung der Technik.“²⁹

Eine solche Kritik verkennt das Wesen und die Funktion der Prinzipien des Gesundheits- und Arbeitsschutzes. Sie führt höchstens dazu, daß sich die betriebliche Praxis an noch bestehenden Mängeln orientiert und daß untypische Einzelercheinungen und Probleme bei der Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in den Betrieben für das Wesen der Sache selbst gehalten werden. Wie alle Prinzipien haben auch die Prinzipien des Gesundheits- und Arbeitsschutzes jedoch zu „vermitteln, welches gesellschaftlich bedeutsame Handeln erwartet wird, unabhängig von der konkreten Handlung, die das jeweilige Subjekt ausführt. Sie befähigen damit das individuelle Subjekt, in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Interessen zu handeln.“³⁰ Sie sind nicht bloß Abbilder des Bestehenden, sondern leiten das theoretische und praktische Handeln, indem sie die gesellschaftlich gewollte und relevante Zielsetzung selbst ideell vorwegnehmen.³¹

Nur vor diesem Hintergrund ist die Forderung nach einer überschaubaren und handhabbaren Gestaltung auch und gerade des Arbeitsschutzrechts politisch wie juristisch berechtigt.³²

24 Vgl. G. Banse/H. Hörz, „Wissenschaftlich-technischer Fortschritt, Philosophie und Recht“, in: *Recht als Maßstab*, a. a. O., S. 105 ff. (113 ff.).

25 *Arbeitsrecht*, Lehrbuch, Berlin 1983, S. 271.

26 *Arbeitsrecht*, Lehrbuch, a. a. O., S. 278. Vgl. auch die dort angegebene Literatur.

27 Vgl. dazu H. Rehtanz/G. Tietze, *Grundlagen und Prinzipien des sozialistischen Arbeitsschutzes*, Schriftenreihe „Arbeitsschutz“, Heft 1, Berlin 1981, S. 28 ff. Hier findet sich auch eine Darstellung

„Fachleute“ statt Schöffen

In der Zeitschrift „Kriminalistik“ (Heidelberg/Hamburg) 1983, Heft 8–9, S. 445 ff., beschäftigt sich Regierungsrat Horst-Dieter Michaelson, Wirtschaftsreferent bei der Staatsanwaltschaft Köln, mit Fragen der Schöffentätigkeit in Strafverfahren — speziell in Wirtschaftsstrafsachen — vor BRD-Gerichten. Er kommt dabei u. a. zu folgenden Aussagen:

Erst wenn der Staatsanwalt die Anklageschrift in der Hauptverhandlung verliest, erfahren die Schöffen, was Gegenstand des Strafverfahrens ist. Sie erfahren immer noch nicht den ganzen Inhalt der Anklage, sondern nur den ersten Teil, den sogenannten Anklagesatz. Der zweite Teil der Anklageschrift, der das wesentliche Ermittlungsergebnis enthält, wird den Schöffen vorenthalten, weil dadurch „ein Schöffe befangen werden könnte“. Selbst über die Frage, ob man den Schöffen wenigstens den Anklagesatz aushändigen darf, streiten sich die Juristen, obwohl es kein Gesetz gibt, das dem Richter ausdrücklich verbietet, die Anklageschrift den Schöffen auszuhändigen. Ebenfalls umstritten ist, ob man den Schöffen Akteneinsicht gewähren soll. Eine Mehrheit der Juristen verneint ein Akteneinsichtsrecht der Schöffen mit dem Argument der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit in der Hauptverhandlung.

Für einen Nichtjuristen ist dieser Streit ziemlich unverständlich. Wenn Berufs- und Laienrichter gleichberechtigt sind und beide die gleiche Aufgabe erfüllen sollen, dann müßten doch beide Richtergruppen auch die gleichen Informationen zur Verfügung haben. Ein Akten- und Akteneinsichtsrecht für Laienrichter müßte doch selbstverständlich sein. Oder ist die Wahrheitsfindung durch den Laienrichter einfacher, benötigt er weniger Informationen?

Ein unbefangener Beobachter kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß dadurch der Schöffe zum Richter zweiter Klasse gemacht wird ...

Als Resümee der Untersuchung über Laienbeteiligung in Wirtschaftsstrafverfahren bleibt festzuhalten, daß zwischen der Theorie, nämlich den gesetzlichen Bestimmungen, und der Wirklichkeit in der Praxis ein elementarer Widerspruch besteht. Der Laienrichter soll das Richteramt im gleichen Umfang ausüben wie der Berufsrichter, wird aber daran gehindert, indem man ihm wichtige Informationen vorenthalten (Akten, Anklage, Geschäftsunterlagen). Selbst dann, wenn man diese Behinderungen aufhebe, wäre der Schöffe nicht in der Lage, die ihm übertragene Aufgabe zu erfüllen, da es ihm an Kenntnissen und Zeit mangelt. Zwar könnte man Schöffen mit Wirtschaftskenntnissen gewinnen, doch wäre eine effektive Mitarbeit nur dann möglich, wenn sie auch außerhalb der Hauptverhandlung geschähe. Das ist aber nicht mit ihrer Berufstätigkeit zu vereinbaren.

Nein, für Wirtschaftsstrafverfahren braucht man keine Leute, die hier nebenbei arbeiten, sondern solche, die für diese Arbeit ausgebildet und voll einsatzfähig sind. Das Schöffengewesen, das bereits im allgemeinen Strafverfahren umstritten ist, hat im Wirtschaftsstrafverfahren überhaupt keinen Sinn.

Auf Schöffen in Wirtschaftsstrafsachen sollte daher verzichtet werden. Durch diesen Verzicht wäre ein erster großer Schritt zur weiteren Reformierung des Strafverfahrensrechts geschaffen. Man könnte nämlich endlich u. a. das Prinzip der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit einschränken, wie es schon auf dem Juristenkongreß 1972 diskutiert und von der Sachverständigenkommission angeregt wurde, weil man ja keine Laienrichter mehr in der Hauptverhandlung informieren muß ...

der Anforderungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts an die Gestaltung des Arbeitsschutzes (S. 22 ff.).

28 So z. B. von R. Sander, Die Verantwortung des sozialistischen Betriebes für den Gesundheits- und Arbeitsschutz aus arbeitsrechtlicher Sicht, Diss. B. Jena 1980, S. 86 ff., und von R. Sander/K. Schleuder/W. Sieber, a. a. O., S. 161.

29 R. Sander/K. Schleuder/W. Sieber, a. a. O., S. 161.

30 D. Kirchhöfer, „Der Prinzipienbegriff in der marxistisch-leninistischen Philosophie“, Deutsche Zeitschrift für Philosophie 1974, Heft 4, S. 411 ff. (416).

31 Vgl. D. Kirchhöfer, a. a. O., S. 428.

32 Vgl. R. Sander/K. Schleuder/W. Sieber, a. a. O., S. 161. Allerdings sind die von ihnen für eine unübersichtliche Regelung genannten Beispiele unzutreffend. Sowohl die Rechtsstellung der Sicherheitsinspektoren als auch das Problem der Schutzgüter ist überschaubar geregelt. Die Regelung eines Komplexes auf mehreren normativen Ebenen ist eine oftmals notwendige Form der Rechtsgestaltung; sie beweist, für sich genommen, keineswegs die Unübersichtlichkeit eines Rechtszustandes.